

A: Behördenbeteiligung

Nr.	Anregung	Abwägung
1.	Landkreis Lüneburg (23.02.2024)	Die beigefügten Karten der Stellungnahme werden der Würdigung angehängen, es handelt sich hierbei um shp- Dateien.
1.1	ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:	
1.2	<u>Regionalplanung</u> Hinweis:	
	1. Teil A 2. Hier ist zu ergänzen, auf welches Gesetz sich die Ausführungen beziehen („Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB...“).	Wird zur Kenntnis genommen und das zugrundeliegende Gesetz wird ergänzt.
	2. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit könnte es hilfreich sein, die Farbgebung innerhalb des Farbbewertungssystems zu überdenken. So irritiert, dass Ausschlussflächen, die aus dem RROP sowie dem BNatSchG resultieren, in 4.4 Weiß dargestellt sind, während weiße Flächen im Text zu 4.2 als jene Flächen beschrieben werden, die als prädestiniert gelten (auch wenn diese dann in der Karte Grün dargestellt sind).	Bis zu Schritt 2 der jeweiligen Gemeinde wurden in den Karten die „Negativ-Flächen“ rot dargestellt, also alle Flächen auf denen Belange der Ausweisung von PV-FFA entgegenstehen. Somit wurden in diesem Schritt z.B. die erwähnten Ausschlussflächen (RROP oder BNatSchG) rot eingefärbt, da hier Belange der Planung entgegenstehen. Stehen keine Belange der Planung entgegen wurden die Flächen grün eingefärbt, sind Abwägungskriterien zu berücksichtigen wurden die Flächen gelb eingefärbt. Ab Schritt 3 wurden der besseren Lesbarkeit halber die roten Ausschlussflächen nicht mehr farbig dargestellt (erscheinen als somit als weiße Flächen in den Darstellungen). Die grünen und gelben Flächen wurden weitergehend untersucht. Dieses Vorgehen deckt sich mit der üblichen Vorgehensweise zur Identifizierung von Potenzialflächen und wurde mit der Samtgemeinde abgestimmt. Durch die Legende der Abbildungen und den Begleittext ist eine Verwechslung der Farbgebung unwahrscheinlich.

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Die Entwicklung eines Standortkonzeptes als Grundlage für eine geordnete Ausbauplanung von Freiflächensolaranlagen in der Samtgemeinde Gellersen und die hierfür gewählte methodische Herangehensweise werden ausdrücklich begrüßt. Mit einem solchen gesamtäumlichen Konzept kann sichergestellt werden, dass der Ausbau von Freiflächensolaranlagen auf die raumverträglichsten und geeignetsten Standorte im Samtgemeindegebiet gelenkt wird und eine breit akzeptierte nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Für die Festlegung von Ausschluss- und Abwägungskriterien im Zuge einer Standortanalyse bezieht sich das Entwicklungskonzept auf die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2013 i.d.F. der 2. Änderung 2016 für den Landkreis Lüneburg (statt 2013 müsste es hier lauten 2003).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und die Jahreszahl entsprechend korrigiert.</p>
	<p>Ich bitte zu beachten, dass sich das RROP des Landkreis Lüneburg zurzeit in Neuaufstellung befindet. Das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf wurde im April 2023 abgeschlossen. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen steht kurz vor dem Abschluss. Ich weise deshalb darauf hin, dass die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen als „in Aufstellung“ zu beurteilen und als solche ebenfalls in der Planung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Entwicklungskonzept das Ziel verfolgt, der Samtgemeinde und den Gemeinden eine Orientierungshilfe zur Steuerung nachgelagerter Genehmigungen oder Bauleitplanungen zu dienen und Suchräume aufzuzeigen. Unmittelbare Rechtsansprüche sind ausgeschlossen. Weiterhin ist es aufgrund der derzeitigen Dynamik in der Rechtsprechung nahezu unmöglich alle derzeitigen und zukünftigen Entwicklungen abzubilden bzw. vorauszusehen. Somit wurde beschlossen auf dieser informellen Planungsebene den jeweils gültigen aktuellen Stand zu berücksichtigen. Für die nachgelagerte Planungsebene der Bauleitpläne wird die Raumordnung an den konkreten Planungen beteiligt und auch die Ziele und Grundsätze des „in Aufstellung“ befindlichen Änderung werden dort Berücksichtigung finden.</p>
	<p>In Kapitel 4.1 des Standortkonzeptes werden als Abwägungskriterien u.a. die Vorranggebiete ruhige Erholung und Windenergienutzung genannt. Ich weise darauf hin, dass Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Sie unterliegen keiner Abwägung. Soweit Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Windenergienutzung in einem solchen Vorranggebiet entgegenstehen, sind diese dort nicht zulässig. Das Gleiche gilt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten ruhige Erholung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ist korrekt, dass bei der Ausweisung oder Genehmigung von PV-FFA die Ziele und Grundsätze der Raumordnung beachtet werden müssen. Für die Vorranggebiete ruhige Erholung muss jedoch im jeweils konkreten Einzelfall überprüft werden, ob das Vorhaben dem Ziel der ruhigen Erholung entgegensteht. Daher wird es in diesem Konzept auch als „Abwägungskriterium“ berücksichtigt. Inwieweit dieser</p>

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Die Formulierung „Abwägungskriterien“ ist in diesem Zusammenhang also mindestens missverständlich. Ich empfehle stattdessen, von Restriktionsflächen zu sprechen, also von Flächen, die bedingt als Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind, aber eine Einzelfallprüfung bedingen.</p>	<p>Belang auf der konkreten Fläche dem Vorhaben entgegensteht, wird somit in der nachgelagerten Bauleitplanung untersucht werden müssen.</p>
	<p>Gemäß Standortkonzept wurden Samtgemeinde übergreifend geeignete Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einem Umfang von 152 ha sowie bedingt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignete Flächen in einem Umfang von 2.126 ha ermittelt. Als Richtwert für eine zukünftig mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu bebauende Samtgemeindefläche hat die Samtgemeinde sich mit ihren Mitgliedsgemeinden auf eine Flächengröße von maximal 65 ha geeinigt. Für das weitere Vorgehen empfehle ich, Prioritätsstufen für die Entscheidung darüber, welche Potentialflächen zukünftig für den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik bereitgestellt werden sollen, festzulegen. So ist zu überlegen, ob überhaupt auf nur bedingt für Photovoltaik geeignete Flächen zurückgegriffen werden soll, wenn der Flächenumfang der als geeignet ermittelten Potentialflächen bereits doppelt so groß ist wie der von der Samtgemeinde festgelegte Richtwert für eine maximal mit Photovoltaikanlagen zu bebauende Fläche. Der Rückgriff auf nur bedingt geeignete Potentialflächen wäre sehr gut zu begründen. Für den Fall, dass sich der Photovoltaikausbau auf den geeigneten Flächen nicht vollumfänglich umsetzen lässt, wären die verschiedenen raumordnerischen Belange auf den als bedingt geeignet identifizierten Potentialflächen nochmal genauer in den Blick zu nehmen, um auch innerhalb dieser Flächen begründete Prioritätsstufen festlegen zu können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Da alle Flächen (sowohl geeignete als auch bedingt geeignete) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssen und im jeweiligen Einzelfall somit „abzuwägen“ ist, ob und welche Belange - u.a. aber nicht ausschließlich die Belange der Raumordnung- dem Vorhaben entgegenstehen wird die Begrifflichkeit an sich nicht mehr geändert. Im Rahmen der Begründung wird unter Kapitel 4 Absatz 3 der Begriff „Abwägungskriterium“ erläutert wie dieser Begriff zu interpretieren ist und es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Flächen um Flächen handelt, für die bereits ein raumordnerischer Nutzungsanspruch besteht, welcher einer Einzelfallprüfung unterzogen werden muss.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Priorisierung der Flächenkategorien wird nicht vorgenommen, da die Umsetzung unmittelbar auch von den Entwicklungsinteressen der jeweiligen Flächeneigentümern abhängt. Im Rahmen von Anfragen über Entwicklungsinteressen dient das Konzept der Samtgemeinde und den jeweiligen Mitgliedsgemeinden als Orientierungshilfe und Diskussionsgrundlage für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung.</p>

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen

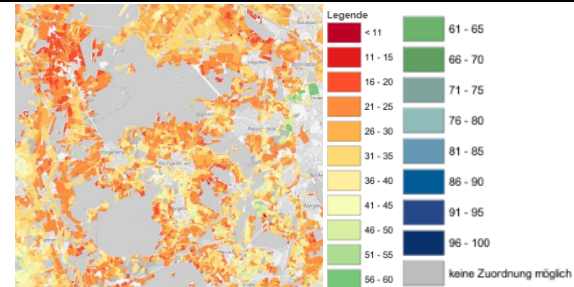
Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
1.3	<p><u>Baudenkmalerschutz</u> Das Wohnhaus mit der Adresse Gut Brockwinkel 4 in Reppenstedt ist als Baudenkmal ausgewiesen und liegt nicht innerhalb der Ortschaft, so dass lt. Konzept ein Abstand der PV-Freiflächen von 100 m nicht zwingend einzuhalten wäre. Um eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmal von vornherein auszuschließen, ist eine abschirmende Grünstruktur in der Bauleitplanung festzusetzen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Da „Denkmalpflegerische Belange“ bereits als Einzelfallkriterium aufgeführt werden, müssen diese in der verbindlichen Bauleitplanung überprüft und umgesetzt werden.
	Alternativ wird ein Abstand von mindestens 100 m analog den festgelegten Abständen zu Siedlungsbereichen empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägungstabelle 1.3.
	Dasselbe gilt für die Scheune in „Die Twiete“ in Westergellersen (Flur 3, Flurstücke 554/248 und 581/94).	Siehe Abwägungstabelle 1.3.
1.4	<p><u>Bodendenkmalerschutz</u> Nach Benehmensherstellung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Regionalreferat Lüneburg (Archäologie) wird folgende Stellungnahme als Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) abgegeben:</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Shape Datei liegt der Abwägungstabelle bei und kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung herangezogen werden.
	<p>Die Samtgemeinde Gellersen umfasst zum heutigen Kenntnisstand 448 archäologische Fundstellen. Davon sind 266 in das Verzeichnis der Kulturdenkmal gem. § 4 NDSchG eingetragen. Diese 266 Fundstellen liegen der Stellungnahme als Shape-Datei bei. Kulturdenkmale sind instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen (§ 6 Abs. 1 NDSchG). Desweiteren dürfen Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird (§ 6 Abs. 2 NDSchG). Die Kulturdenkmale sind von den Planungen somit auszusparen. Zusätzlich ist ein Puffer von 100 m, mindestens aber 50 m über die Flächenkartierung der Denkmale auszusparen.</p>	
	<p>Weitere bekannte und noch unbekannt archäologische Bodendenkmale, die nicht gem. § 4 NDSchG in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen worden sind, sind bei Betroffenheit durch die Planungen vor Maßnahmenbeginn sachgerecht zu untersuchen und zu dokumentieren. Entsprechende Beauftragungen erfolgen im Rahmen der Benehmensherstellung mit der Denkmalfachbehörde zu einem späteren Zeitpunkt anlass- und fallbezogen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen
Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

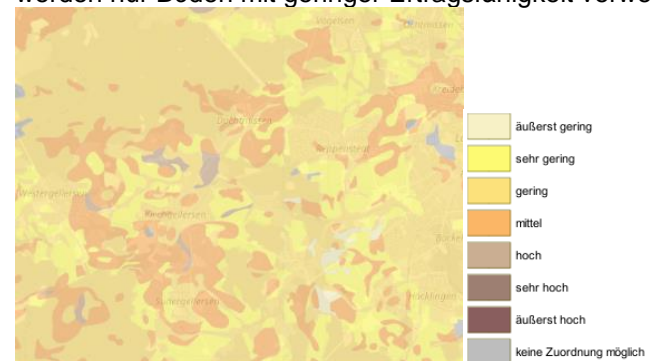
Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.5	<p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u> Die Entwicklung des Standortkonzepts für das Gebiet der Samtgemeinde Gellersen wird aus naturschutzfachlicher Sicht sehr begrüßt. Ebenso der selbst gesetzt Fokus, dass vorrangig auch Dachflächen und im Innenbereich Anlagen errichtet werden sollen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Punkt 3 „Natur- und Landschaftsschutz“ sowie Punkt 6 „Flächen- und Artenschutz“ Es wird angeregt, dass zum einen auf die Arbeitshilfe vom NLT „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ bzgl. Raumordnung inkl. Empfehlungen auch zu naturschutzfachlichen Belangen sowie auf die Arbeitshilfe vom NLT und MU „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ hingewiesen werden sollte, als Grundlage für die naturschutzfachlich relevanten Belange, die in die Planungen aufgenommen werden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und die Arbeitshilfen werden unter Teil A Kapitel 1 erwähnt. Auf eine detaillierte Übernahme der Inhalte wird aus Gründen der Handhabbarkeit und zugunsten der Übersichtlichkeit verzichtet. Durch die Aufführung kann jedoch bei Bedarf schnell und unkompliziert auf die jeweiligen Inhalte zurückgegriffen werden.</p>
	<p>Punkt 5 „Landwirtschaftliche Flächen“ Es wird angeregt, dass hier nicht in auf die Ertragsfähigkeit der Böden abgezielt werden sollte, sondern auf die Bodenwertzahl und die weiteren in der geplanten Regelung des NKlimaG benannten bzw. angedachten Faktoren. Bei einer Bodenwertzahl über 50 (oder angepasst an den Standort der Samtgemeinde Gellersen) soll in der geplanten Gesetzesänderung nur die Errichtung von Agri-PV Anlagen zulässig sein. Zudem können auch die Feuchtestufen der Böden herangezogen werden. Alternativ kann auf das Gesetz Bezug genommen werden, sollten sich darin Änderungen ergeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Nach den Hinweisschreiben Ausbau der Freiflächen- und Agri- Photovoltaik in Niedersachsen, herausgegeben vom Niedersächsischem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung am 17.11.2023, sollen Landwirtschaftliche Flächen nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie u.a. über ein geringes Ertragspotenzial verfügen. Hierbei wird weiter ausgeführt, dass Flächen mit einem Ertragspotenzial >50 Bodenpunkte nicht genutzt werden sollten. Bei der im NUMIS verfügbare Karte über die Bodenpunkte ist jedoch in den Außenbereichen keine Zuordnung der Bodenpunkte möglich (siehe folgende Karte graue Darstellungen).</p>

Nr.	Anregung	Abwägung
-----	----------	----------



https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=maps_omniscale_net_osm_webmercator&E=1153888.54&N=7016299.85&zoom=12&layers_opacity=4c8d9ac7c62b7fbf21fb2f2ae14dd65b

Die im Konzept verwendete Karte stammt ebenfalls aus NUMIS und zeigt die Bodenfruchtbarkeiten (Ertragsfähigkeiten), sie orientiert sich in der Legende jedoch nach Einstufungen von äußerst gering bis äußerst hoch und nicht an Bodenpunkten. In der Bewertung wurden Böden ab einer Wertigkeit von Mittel oder höher ausgeschlossen (es werden nur Böden mit geringer Ertragsfähigkeit verwendet).



https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=maps_omniscale_net_osm_webmercator_1&E=1173997.94&N=6967478.36&zoom=13

Die verwendete Karte ermöglicht auch eine Zuordnung der Böden in den Außenbereichen, welche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen überwiegend infrage kommen. Sie wird im Maßstab 1:50.000 dargestellt, die Karte der Bodenpunkte (erste

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Kap. 2.1 LROP Die Aussage, „das Ausbauziel des <u>niedersächsischen Naturschutzgesetzes</u>, nachdem bis zum Jahr 2040 landesweit PV Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 65 GW installiert werden soll“, ist noch einmal zu prüfen. Hier sollte noch einmal die gesetzliche Grundlage überprüft werden.</p>	<p>Abbildung) hingegen im Maßstab 1:5.000. Da es sich bei den im Konzept ausgewiesenen Flächen ausschließlich um Suchräume handelt und die Karten über eine maßstäbliche Unschärfe verfügen, sind die gewählten Karten ausreichend. Als weitere Faktoren werden in dem Hinweisschreiben die Feuchte- stufen, der Kohlenstoffgehalt, die Erosionsgefahr und Altlastenver- dächte aufgezählt. Diese Faktoren werden im Rahmen der vorberei- tenden und verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Weiterhin sei auch hier auf die derzeitigen Dynamiken in der Gesetz- gebung in Bezug zum Ausbau von Erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz hingewiesen. Daher wird für dieses Konzept die Ver- wendung der genutzten Bodenkarte als hinreichend angesehen, da auch so das Ziel „Suchräume“ zu identifizieren gewahrt bleibt. Die Beachtung der weiteren Faktoren und der Vorgaben aus den ein- schlägigen Rechtsnormen wird auf die im Rahmen der Bauleitpla- nung durchzuführende Umweltprüfung verlagert.</p>
	<p>Kap. 4.1 Festlegung von Ausschluss- und Abwägungskriterien Es wird angeregt bei den Abwägungskriterien noch einen Abstand zu Schutzgebiete- n, Biotopen sowie Kompensationsflächen aufzunehmen analog zum Abstand bspw. zu Wald.</p>	<p>Wird beachtet. Das genannte Gesetz wird korrigiert es handelt sich um das Niedersächsische Klimagesetz §3.(1) 3.b)</p> <p>Wird beachtet. Es wird ein Abstand von 100 m zu Schutzgebieten, Biotopen sowie Kompensationsflächen als Einzelfallkriterium aufge- nommen. Diese Kriterien werden im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung bei der Anlagengestaltung berücksich- tigt.</p>
	<p>Ermittlung der Potenzialflächen Die Farbgebung der dargestellten und im Text benannten Flächen sollte zur einfa- cheren Nachvollziehbarkeit überarbeitet werden. Ein grün dargestellter Wald und ein als grün dargestellter Bereich, in dem eine PV-FFA errichtet werden kann, sind schwierig zu lesen. Ebenso die Benennung und Nutzung der Farbe „weiß“ mit einer Darstellung in einer anderen Farbe im Plan.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Farbgebung der potenziellen Flächen wurde sich intuitiv am Ampelsystem orientiert. Daher wurde die Farbe Grün für „go“, gelb für „Achtung“ und rot für „Stopp“ gewählt. Da jede Abbildung über eine erklärende Legende verfügt und die Ab- bildungen in einen Begleittext eingebettet sind wird davon ausgegan- gen, dass die Verwechslungsgefahr sehr gering einzuschätzen ist,</p>

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Als Beispiel in Kap. 8.3. Westergellersen: In der textlichen Erläuterung wird beschrieben, dass die hier gelb und grün dargestellten Flächen für eine Errichtung von PV-FFA nicht ausgeschlossen sind. Die Kartendarstellung zeigt eine große grüne Fläche nördlich von Westergellersen. Da es sich hierbei um Wald handelt ist die Aussage, dass die grünen Flächen nicht ausgeschlossen sind ggf. verwirrend.</p>	<p>zumal die Farbfläche des Waldes in der abschließenden Ergebniskarte durch die entsprechende Schraffur überlagert wurde</p>
	<p>Nicht ganz klar ist die Darstellung der weißen Flächen in den Ergebniskarten der Gemeinden. Bsp. Kirchgellersen: im Waldgebiet liegen mehrere weiße Flächen. In der Legende wird auf die als weiß dargestellten Ausschlussflächen nicht eingegangen. Dies sollte im Rahmen einer ggf. durchzuführenden Farbanpassung ebenfalls berücksichtigt werden.</p>	
	<p>Ergebniskarten Nicht ganz klar ist, auf was sich die Flächennummern beziehen bzw. welchen Bereich sie genau umfassen. Bspw. Die Fläche 3 (Kirchgellersen) mit dem Flurstück 32/4 (die Flurnummern sowie die Gemarkungsbezeichnungen fehlen in der Flächenberechnungsliste ab Seite 66) bezieht sich auf ein in der Ergebniskarte als weiß dargestelltes Flurstück. Die weißen Flächen stellen aber laut Beschreibung Ausschlussflächen dar. Beziehen sich die Flächennummern 1 bis 14 daher auf die Ausschlussflächen? Dies sollte für die Verständlichkeit noch einmal überarbeitet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Flächennummer bezieht sich immer auf die angrenzende bedingt geeignete Fläche, die sich aus mehreren Flurstücken zusammensetzen kann. Die jeweiligen Zugehörigkeiten der Flurstücke zu den Nummern sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen. Aufgrund der Lage der Flächen im Raum ist eine eindeutige Zuordnung der Flächen gewährleistet.</p>
	<p>Teilweise liegen die Flächennummern mit den angrenzenden gelb markierten Bereichen dicht an LSG, es liegen Biotop innerhalb der gelben Fläche oder eine Kompensationsfläche grenzt unmittelbar an. Entsprechend ist im Rahmen der Bauleitplanung eine konkretere Prüfung des Einzelfalls durchzuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der gelb markierten Flächen könne nur solche Biotop liegen, die noch nicht in den verwendeten Karten erfasst und dargestellt wurden, da bekannte Biotop bereits im zweiten Schritt ausgeschlossen wurden. „Neuere“ Biotop werden in der konkreten Einzelfallprüfung im Rahmen der Umweltprüfung und in Abstimmung mit der UNB erfasst und berücksichtigt.</p>
	<p>Grds. sind die in den Ergebniskarten dargestellten geeigneten und bedingt geeigneten Flächen im Rahmen einer gründlichen Überlegung entstanden. Trotzdem werden alle in den Ergebniskarten dargestellten Flächen im Rahmen der Bauleitplanung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Aussage wird zugestimmt.</p>

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>einer konkreten Prüfung unterzogen. Es kann sein, dass sich in diesem Rahmen Belange ergeben, die im Vorfeld nicht bedacht oder erkennbar waren.</p> <p>Redaktionelle Hinweise: Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden unterschiedlich benannt (PV-Freiflächenanlagen, FF-PV, PV-FFA). Eine Vereinheitlichung wäre wünschenswert. Darüber hinaus gibt es einige redaktionelle Fehler, die den Lesefluss etwas abbremsen.</p>	<p>Wird beachtet. Die unterschiedliche Benennung wird korrigiert und das Dokument wird auf redaktionelle Fehler geprüft.</p>
1.6	<p><u>Wald</u> Nach Benehmensherstellung mit den Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Sellhorn (Beratungsforstamt) wird folgende Stellungnahme als Untere Waldbehörde (UWaldB) abgegeben:</p> <p>Diese Stellungnahme ist Ihnen auch bereits im Rahmen der TÖB Beteiligung direkt zugegangen.</p> <p>In dem o.g. Entwicklungskonzept empfiehlt die Samtgemeinde Gellersen (gemäß den Hinweisen des niedersächsischen Landkreistages) den Abstand von 50 m zwischen Waldflächen und PV-Anlagen einzuhalten. Von den Mitgliedsgemeinden hatte sich lediglich die Gemeinde Reppenstedt zum Abstand zwischen dem Wald und PV-Anlagen geäußert und angeregt, dass der Abstand zum Wald in den Abwägungskriterien entfallen solle. In der Abwägung hat die Samtgemeinde entschieden, dass der Abstand zum Wald (50 m) zeichnerisch nicht dargestellt wird, aber als Abwägungskriterium und Empfehlung bestehen bleibt.</p> <p>Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand: 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von mindestens 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt. Neben einem Brandrisiko, welches in beide Richtungen gilt, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Module insbesondere in den Sommermonaten stark</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept legt für die Identifizierung der Suchräume erstmal einem Waldabstand von 50m zugrunde. Der Abstand zu Waldflächen ist als Abwägungskriterium zu berücksichtigen. Die genannten Prüfkriterien werden im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung u.a. im Rahmen der Umweltprüfung abgearbeitet.</p>

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen
Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>aufheizen und durch Thermik aufgrund heißer aufsteigender Luft ein Kaltluftsoog aus umliegenden Flächen verursacht wird. Weiterhin ist davon auszugehen, dass angrenzende Waldränder aufgrund einer erhöhten Wärmeeinwirkung stärker austrocknen und damit die Gefahr von Absterberscheinungen und die Waldbrandgefahr steigt.</p> <p>Rund um PV-Anlagen kommt es zu elektromagnetischen Abstrahlungen, die das Ökosystem der Insekten beeinflusst. Dies hat auch unmittelbare Auswirkungen auf das Nahrungsangebot von Fledermäusen, Singvögeln...</p> <p>Aus fachlicher Sicht bitte ich den vom NLT empfohlenen Mindestabstandes von 50 m grundsätzlich einzuhalten.</p> <p>Falls ein Unterschreiten des empfohlenen Mindestabstandes von 50 m im Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige (Laub-)Bäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet), - der Waldbrandvorsorge der leicht brennbaren Kiefernwälder - und der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung der Mindestabstand von 30 m (eine Baumlänge) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage einzuhalten (siehe auch RROP des Landkreises Lüneburg). 	
1.7	<p><u>Wasserwirtschaft</u> Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundlegenden Bedenken</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
1.8	<p><u>Immissionsschutz</u> Ein Mindestabstand der PV-Freiflächenanlagen zu schutzwürdigen Immissionsorten (Wohnbebauung) von 100 Metern ist im Konzept berücksichtigt worden, daher sind keine erheblichen Belästigungen durch Lichtimmissionen zu erwarten. Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 und insbesondere der Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ vom 03.11.2015 sind zu beachten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Schutzgutes „Mensch“ werden in der durchzuführenden Umweltprüfung bei der Aufstellung von Bauleitplanungen berücksichtigt.


Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
1.9	<p><u>Bodenschutz</u> Bei der Standortwahl von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist der Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 zu beachten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Verweis unter Teil A Kapitel 5 eingefügt.
1.10	<p><u>Gesundheit</u> Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit gebe ich folgende Empfehlungen, um Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen:</p> <p>Das Bundesamt für Strahlenschutz (BFS) weist darauf hin, dass es im menschlichen Körper zur Erzeugung von elektrischen Feldern und Strömen durch niederfrequente Felder kommen kann. Folgen können Reizungen von Nerven- und Muskelzellen sein. Die Grenzwerte der 26. Bundesimmissions-Schutzverordnung (26. BImSchV) schützen vor den nachgewiesenen gesundheitsrelevanten Wirkungen niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder. (https://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/netzausbau_node.html;jsessionid=DE562D12890AE7FB3C6BE1378CCAD08A.1_cid372)</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
1.11	<p><u>Klimaschutz</u> Der Landkreis Lüneburg hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 klimaneutral zu sein. Erneuerbare Energien sind eine entscheidende Stellschraube, um die Treibhausgasemissionen zu vermindern und eine ausgewogene und zukunftssichere Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu erreichen. Daher wird die Erstellung eines Entwicklungskonzepts zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen in der Samtgemeinde Gellersen begrüßt, sofern aus raum-, umwelt-, wasser- und waldrechtlicher Sicht nichts dagegenspricht. So wird nicht rein vorhabenbezogen geplant und sowohl Investoren als auch Bürgerinnen und Bürgern eine Orientierung für die Planung geboten.</p> <p>Wir empfehlen die Kapitel zu Natur- und Landschaftsschutz, landwirtschaftliche Flächen sowie Flächen- und Artenschutz mit dem Leitfaden des Landkreises Lüneburg zur Steuerung von Solar-Freiflächenanlagen abzugleichen oder darauf hinzuweisen (zu finden im Downloadbereich unter https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/umwelt-und-klimaschutz/klimaschutz-gemeinden.html).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		Wird beachtet. Es wird ein Verweis unter Teil A Kapitel 1 eingefügt.

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Der Landkreis Lüneburg lässt derzeit ein Solarkataster mit der Analyse des Freiflächen-PV-Potenzials im Landkreis sowie mit einem PV-Freiflächen-Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsrechner erstellen. Mit der Fertigstellung des Katasters ist im Herbst 2024 zu rechnen. Bitte weisen Sie in der weiteren Arbeit zu PV-Freiflächenanlagen auf das Kataster hin. Wenn gewünscht kann von Seiten des Landkreises auf das Entwicklungskonzept zur Standortwahl von PV- Freiflächenanlagen in der Samtgemeinde Gellersen hingewiesen werden</p>	<p>Wird beachtet. Der Verweis wurde unter Kapitel 2.2 eingefügt.</p>
1.12	<p>Betrieb Straßenbau und -unterhaltung Gegen das Photovoltaik Entwicklungskonzept bestehen grundsätzlich keine Bedenken des SBU als Träger der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht für die Kreisstraßen. Die Regelungen und Vorschriften bezüglich der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs müssen bei konkreten Planungen berücksichtigt werden. Insbesondere wird auf die geltenden Anbaubeschränkungen und Abstandsvorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes für bauliche Anlagen in den Bereichen der Freien Strecken hingewiesen, sowie auf das mögliche Hineinwirken solcher Anlagen, wie etwa durch Blendeffekte auch von außerhalb der Verbotszonen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die beschriebenen Belange sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
2.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)- Regionaldirektion Lüneburg- (22.02.2024)	
2.1	<p>zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gebe ich folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken: Bei jeder öffentlichen Wiedergabe, Verbreitung oder Präsentation von Geodaten sowie bei jeder Veröffentlichung oder externen Nutzung einer Bearbeitung oder Umgestaltung ist ein deutlich sichtbarer Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten ist: „Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  © Jahr 1) LGLN Daten geändert 2) Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg 1) Jahr der Bereitstellung der Geodaten durch das LGLN, z. B. 2019</p>	<p>Wird beachtet. Der Quellenvermerk wird im Anhang des Konzeptes unter Kapitel 13 eingefügt.</p>

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>2) anzugeben, falls Daten verändert wurden Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten.</p>	
3.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) -Regionaldirektion Hameln-Hannover-Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (23.01.2024)	
3.1	<p>Im zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Kampfmittel durchgeführt werden. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbilddauswertung).</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Untersuchung auf Kampfmittel kann im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung für die jeweilige konkrete Fläche durchgeführt werden.
3.2	<p>Hinweis: Der KBD hat nicht die Aufgabe, Kriegsluftbilder zu Zwecken einer TÖB-Beteiligung auszuwerten. Die Auswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgln-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen (24.01.2024)	
4.1	<p>zum Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen in der Samtgemeinde Gellersen, frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, bestehen seitens des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen des Dachverbandes Feldberegnung Lüneburg sowie unserer weiteren angeschlossenen Verbände keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen
Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
4.2	Eigene Planungen gibt es für den Änderungsbereich nicht	Wird zur Kenntnis genommen.
4.3	<p>Wir halten jedoch Berücksichtigung folgender Punkte für erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Plangebiet gibt es mindestens 3 Beregnungsverbände (Westergellersen, Kirchgellersen, Reppenstedt, ggf. weitere). • Die Beregnungsverbände, die ausdrücklich nicht von uns vertreten werden, sind zu beteiligen. • Die Planungen betreffen diverse Flächen der Beregnungsverbände, u . u. auch deren technische Anlagen. • Für die für PV in Anspruch genommenen Verbandsflächen werden Regelungen zu folgenden Punkten erforderlich, wenn es zu Bau der PV-Anlagen kommt: <ul style="list-style-type: none"> a) Staus der Flächen als Verbandsfläche b) Wasserrechtliche Regelungen c) Ablösung von Verbandslasten, die auf den Flächen liegen d) ggf. weitere Punkte, die die Beregnungsverbände einbringen werden. • Die Belange der Beregnungsverbände können nicht von den Flächeneigentümern selbst wahrgenommen werden. • Die Beregnungsverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts (Behördenstatus) ihre Anlagen, Aufgaben und Belange haben damit öffentlichen Charakter! 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die nicht vertretenden Beregnungsverbände werden Vorhabenbezogen im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt. Dies wurde bereits als Prüfkriterium für die Einzelfallprüfung aufgeführt.</p>
5.	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Regionalreferat Lüneburg, Archäologie (01.02.2024)	
5.1	<p>Träger des öffentlichen Belangs Denkmalschutz sind in Niedersachsen die unteren Denkmalschutzbehörden. Diese Aufgabe nehmen gem. § 19,1 NDSchG die Landkreise bzw. Gemeinden mit unterer Bauaufsichtsbehörde wahr.</p> <p>Bitte reichen Sie prüfbare Planungsunterlagen, deren Zusammenstellung in Ihrem Aufgabenbereich liegt, dort ein.</p> <p>Das NLD wird im Rahmen der Benehmensherstellung zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde in anstehende Planverfahren eingebunden. Im Interesse der Arbeitseffizienz werden aus diesem Grunde Stellungnahmeanforderungen anderer nicht bearbeitet, sondern auf die Zuständigkeit der UDSchB verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen wurden im Rahmen der Beteiligung ebenfalls an den Landkreis bzw. die Gemeinden versandt.</p>

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung												
6.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (22.02.2024)													
6.1	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	Wird zur Kenntnis genommen.												
6.2	<u>Nachbergbau</u> <i>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen</i> Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen. Bei folgenden Tiefbohrungen ist das Unternehmen hier nicht bekannt:	Wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Konzept verfolgt das Ziel Suchräume aufzuzeigen. Die aufgeführten Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten.												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4" data-bbox="255 600 1211 647">UTM-Koordinaten</th> </tr> <tr> <th data-bbox="255 652 495 684">Bohrungsname</th> <th data-bbox="501 652 734 684">Bodenschatz</th> <th data-bbox="741 652 974 684">Ostwert</th> <th data-bbox="981 652 1211 684">Nordwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="255 689 495 705">Dachtmissen II B 6</td> <td data-bbox="501 689 734 705">Unbekannt</td> <td data-bbox="741 689 974 705">32586714</td> <td data-bbox="981 689 1211 705">5901097</td> </tr> </tbody> </table>	UTM-Koordinaten				Bohrungsname	Bodenschatz	Ostwert	Nordwert	Dachtmissen II B 6	Unbekannt	32586714	5901097	
UTM-Koordinaten														
Bohrungsname	Bodenschatz	Ostwert	Nordwert											
Dachtmissen II B 6	Unbekannt	32586714	5901097											
	<p>Verfüllte Förderbohrungen auf Kohlenwasserstoffe sollen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut oder abgegraben werden. Demnach ist um Förder- und Erkundungsbohrungen auf Kohlenwasserstoffe eine Kreisfläche („Schlagkreis“) mit einem Radius von 5 m von Bebauung freizuhalten. Eine Überbauung von Bohrungen kann stattfinden, falls statt des Freihaltens der Bohrungen die gleiche Sicherheit durch andere Maßnahmen sichergestellt wird. Solche Maßnahmen sind vom Antragsteller zu beschreiben und der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet, ob die Sicherheitsmaßnahmen hinreichend sind. Im Falle einer geplanten Überbauung der Bohrung oder des Schlagkreises, ist die Genehmigungsbehörde erneut zu beteiligen und sofern ein Unternehmer für die Bohrung(en) namentlich bekannt ist (s.o.), wird empfohlen, diesen am Verfahren zu beteiligen. Für möglicherweise notwendige Aufwältigungs- bzw. Neuverfüllungsarbeiten an der/den Bohrung(en) muss eine ausreichend dimensionierte Zuwegung gewährleistet sein.</p>													
6.3	<u>Rohstoffe</u> Innerhalb des Planungsbereiches für das Entwicklungskonzept Photovoltaik der Samtgemeinde Gellersen liegen Rohstoffsicherungsgebiete (RSG) von überregionaler und regionaler Bedeutung für die Rohstoffe Ton und Sand, die teilweise als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm (LRÖP) und teilweise als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im Regionalen	Wird zur Kenntnis genommen.												

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüneburg ausgewiesen wurden. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind gemäß Kapitel 3.2.2, Ziffer 07, Satz 2 des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) von allen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Dies gilt auch für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen inklusive ihrer Zuwegungen und Zuleitungen. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurden daher in der vorliegenden Planung als „harte Tabuzonen“ für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen.</p>	
	<p>Südlich von Reppenstedt liegen bedingt geeignete Potentialflächen und Potentialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes für Sandgewinnung von regionaler Bedeutung, dass teilweise als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüneburg ausgewiesen wurde.</p>	
	<p>Nach §8 Abs 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei Vorbehaltsgebieten um Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Alle Planungen und Maßnahmen in diesem Bereich sollten so abgestimmt werden, dass das Vorbehaltsgebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt wird. Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung wurden daher in der vorliegenden Planung als „weiche Tabuzonen“ für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Da Vorbehaltsgebiete nach § 8 Abs 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) Gebiete darstellen, in denen bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll, die Nutzungen also so abgestimmt werden sollten, dass die Vorbehaltsgebiete in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden, und das vorliegende Konzept zum Ziel hat Suchräume zu identifizieren, wird keine Änderung vorgenommen.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sind dann die Gebiete zu untersuchen und die Flächen auf Nutzungskonflikte hin zu prüfen.</p>
	<p>Gleichzeitig legt das LROP in Abschnitt 3.2.2, Ziffer 07 fest: <i>Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.</i> Daraus ergibt sich, dass die vollständige Bedarfsdeckung für die gesamte Laufzeit des RROP (und nachhaltigerweise auch darüber hinaus) nur gemeinsam durch Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung erreicht werden kann. Letztere bieten in vielen Fällen aber keinen ausreichenden Schutz vor der Überplanung der ortsgebundenen Rohstofflagerstätten durch konkurrierende und mit der Nutzung „Rohstoffgewinnung“ nicht zu vereinbarenden Nutzungen, wie etwa Windenergie und Freiflächen- PV.</p>	

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen
Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Gleichzeitig stellen sie aber gewissermaßen die „Zukunftsreserve“ für die Zeit nach dem Abbau der Rohstoffe in den derzeitigen Vorranggebieten dar. Daher besteht aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht die Gefahr, dass eine ausreichende und nachhaltige Sicherung von Rohstoffen über die gesamte Laufzeit der jeweiligen RROPs sowie für die weitere Zukunft insgesamt nicht ausreichend gegeben ist. Um die angesprochene langfristige Bedarfsdeckung zu sichern, wird grundsätzlich empfohlen, von vornherein von einer Überplanung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung durch entgegenstehende Nutzungen (hier: Freiflächen-Photovoltaik) abzusehen. Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sollten also, um ihre Entwertung aus Sicht der Rohstoffsicherung zu vermeiden, gleichermaßen als „harte Tabuzonen“ behandelt werden. Wir empfehlen außerdem, im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung auch alle weiteren im Planungsbereich liegenden Rohstoffsicherungsgebiete oder Teile davon, die nicht als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung gesichert sind, von allen Planungen (hier: Freiflächen-Photovoltaik) freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren</p>	
6.4	<p><u>Boden</u> Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren. Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut „Boden“ ist im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen.</p>
6.5	<p><u>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA</u> Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde möchte mit dem vorliegenden Konzept den Fokus auf Freiflächenanlagen legen.</p>

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen
Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PVFFA auszuschöpfen.</p>	<p>Niedersächsisches Klimaziel ist es, gemäß § 3a NKlimaG, eine Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs durch erneuerbare Energien bis 2033 zu erreichen indem mindestens 0,5% der Landesfläche zur Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen bereitgestellt werden. Somit ist es folgerichtig und sinnvoll, dass die Samtgemeinde Gellersen frühzeitig eine Orientierungshilfe erstellt und sich mit der Steuerung dieser Flächeninanspruchnahme beschäftigt und mit dem Konzept Suchräume identifiziert hat.</p>
	<p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alte Waldstandorte • Heidepodsole • Limnische Ablagerungen • Seltene Böden (expertenbasiert) • Seltene Böden (statistisch) • Wölbäcker • hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Genauere Bodenanalysen erfolgen im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung.</p>
	<p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Im Plangebiet liegen kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Genaue Festsetzungen zu der Umsetzung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen erfolgen in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung.</p>
	<p>Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase</p>	

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobericht 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden. Wir empfehlen, bereits bei der Planung einer möglichen Wiedervernässung ein Monitoring der Wasserstände mit vorzusehen. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass die geforderten Mindestwasserstände auf der Wiedervernässungsfläche auch tatsächlich erreicht und gehalten werden.</p>	
6.6	<p><u>Bodenschutz beim Bauen</u> In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Genaue Festsetzungen zu der Umsetzung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen erfolgen in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen
Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	
6.7	<p><u>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</u> Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Leitungsbetreiber erfolgen in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung.

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen
Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
-----	----------	----------

Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Erdgastransportleitung 43 Stelle - Bad Bevensen/ Abs. Stelle - Rettmer	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung 43 Stelle - Bad Bevensen/ Abzw. Fuhrhop - Kirchgellersen	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

6.8	<p><u>Altbergbau</u> <i>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</i> Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	<p><u>Hinweise</u> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS @ Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/- untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
7.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen (22.02.2024)	
7.1	<p>vielen Dank für Ihre Aufforderung zur Stellungnahme.</p> <p>Zum o.g. Entwicklungskonzept haben wir folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Konzept ist insgesamt schlüssig und folgerichtig aufgebaut. Die Vorgehensweise sowie die genannten Kriterien und Einschränkungen tragen wir größtenteils mit. <p>zu Teil A Nr.5 Landwirtschaftliche Flächen und Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Punkt 5: dieser Punkt ist aus unserer Sicht nur bedingt nachvollziehbar, da mit der Schaffung einer Beregnungsmöglichkeit zum Einen beträchtliche Investitionen verbunden sind, die zum Anderen für sichere und qualitativ hochwertige Erträge im Vergleich zu gleichwertigen, aber unberegneten Flächen sorgen. Vor diesem Hintergrund halten wir die Umkehrung des Satzes in „Landwirtschaftliche Flächen, die nicht beregnet werden, sind Flächen mit Beregnungsmöglichkeit vorzuziehen.“ • Die Aussagen im letzten Absatz werden von uns voll unterstützt und mitgetragen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>zu Teil B Nr. 1): die Aussage im 3. Absatz 4. Satz, dass durch die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen und der sich darunter bildenden geschlossenen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist auf der einen Seite korrekt, dass die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur mit erheblichen Kosten verbunden war, um hohe Erträge auch auf eher trockenen Standorten sichern zu können. Es ist aber auch richtig, dass im Hinblick auf einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser und im Zuge des Klimawandels und der Klimafolgenanpassung diese Beregnung kritisch hinterfragt werden können. Somit wird weiterhin empfohlen dieses Kriterium als Prüfkriterium der Einzelfallprüfung beizubehalten, um diesen Belang jeweils für eine konkrete Fläche bewerten zu können.</p>
	<p>Wird zu Kenntnis genommen und der Satz wie folgt geändert:</p>	<p>„Gleichzeitig wird die Erosion des Bodens verhindert und die</p>

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen
Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Vegetationsschicht die Grundwasserneubildung erhöht wird, ist fachlich falsch. Bei einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsschicht (vergleichbar mit Grünland) ist die Verdunstungsrate über die Pflanzen immer größer als bei einer nicht dauerhaft geschlossenen Vegetationsschicht (Ausgangszustand Acker). Dieses ist zu korrigieren oder zu streichen.</p> <p>zu Teil B Nr. 10), 2. Absatz 2. Satz: die Sinnhaftigkeit dieses Satzes stellen wir langfristig in Frage, da davon ausgegangen werden kann, dass – je mehr Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden – die verbleibenden Flächen umso intensiver genutzt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich bei den Entzugsflächen um die aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolleren Flächen handelt, z.B. weil diese beregnet werden können.</p> <p>zu Teil B Nr. 10), Abb. 31: bei dem Beispiel hat die Potentialfläche eine Größe von rund 19,5 ha. Da nach den Vorgaben der Samtgemeinde max. 15 ha hiervon mit FF-PV überplant werden sollen, verbleiben neben der nicht überplanten Fläche im nördlichen Bereich noch weitere mind. 4,5 ha. Aus agrarstruktureller Sicht sollten die verbleibenden Flächen zusammenhängen und gemeinsam und damit kostengünstig bewirtschaftet werden können.</p>	<p>Grundwasserneubildung kann je nach Ausgestaltung gefördert werden.“</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Da das Konzept Suchräume für die Entwicklung in den nächsten Jahren anzeigt und es keine flächengebundenen Aussagen zum Entzug von Flächen für die Landwirtschaft gibt, wird der Aspekt für die Einzelfallprüfung beibehalten. Es gilt dieser Aspekt in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Diese Aspekte sind im Zusammenhang konkreter Planungen zu betrachten und abzustimmen.</p>
8.	Bauernverband Nordostniedersachsen (22.02.2024)	
8.1	<p>als Interessenvertretung der Landwirtschaft nehmen wir hiermit Stellung zum vorliegenden Entwurf des Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen).</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir den Ausbau regenerativer Energien. Klimaschutz ist für die Landwirtschaft in Nordostniedersachsen als Beregnungsregion bedeutend. Die Umsetzung vor Ort kann jedoch die Agrarstruktur negativ beeinflussen und kostet in jedem Fall landwirtschaftliche Nutzfläche. Weitere Fläche kann für Ausgleich und Ersatz verloren gehen. Es ist daher dringend geboten, eine insgesamt flächensparende Umsetzung zu verfolgen. Alle alternativen Möglichkeiten, wie z.B. Waldumbau, produktionsintegrierte Kompensation oder Ersatzgelder, sollten daher den klassischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgezogen werden. Mindestens sorgt eine Verknappung der Fläche zu einer weiteren Pachtpreissteigerung und einer Belastung für die wirtschaftenden Betriebe vor Ort.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Etwaige Verwertungskonzepte für Wirtschaftsdünger aus der Tierhaltung oder von Biogasanlagen könnten unter der Realisierung von FFPV-Anlagen neu mit Fläche zu hinterlegen sein.</p> <p>Daher ist zu begrüßen, dass in dem vorliegenden Entwurf der Landwirtschaft eine gewisse Bedeutung zugestanden wird, versiegelte Flächen vorzuziehen sind und die Empfehlung gemacht wird vor der Realisierung von Projekten die Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben zu prüfen.</p>	
8.2	<p>Zu 1) Einleitung: Die Grundwasserneubildung ist unter Acker deutlich höher als unter einer flächendeckenden und dauerhaften Vegetationsschicht. Eine dauerhaft geschlossene Vegetationsschicht sorgt für eine erhöhte Evapotranspiration und damit für eine verminderte Grundwasserneubildung. Die Aussage bezüglich Grundwasserneubildung unter FFPV-Anlagen wäre daher zu korrigieren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Vgl. 7.1
	<p>Weiter empfehlen wir die Formulierung „Der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden bleibt aus.“ fachlich zu formulieren oder zu streichen. Unser Vorschlag: „Das Risiko einer Auswaschung von Pflanzenschutzmittelrückständen und Nährstoffen der Düngung entfällt.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt geändert: „Der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden bleibt in der Regel aus bzw. wird verringert. Weiterhin kann das Risiko einer Auswaschung von Pflanzenschutzmittelrückständen und Nährstoffen der Düngung reduziert sein.“</p>
8.3	<p>Zu 2) Planungsrechtliche Grundlagen: Hier wird ein Beispiel für die Samtgemeinde Ilmenau angeführt. Das Beispiel kann für das vorliegende Konzept der Samtgemeinde Gellersen gestrichen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend gestrichen.
8.4	<p>Zu 5. Landwirtschaftliche Flächen und Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen: Uns erschließt sich nicht, warum berechnungsfähige Flächen den unberechneten Flächen vorzuziehen sind. Die Berechnungsinfrastruktur ist eine Investition in Ertragssicherung und Klimafolgenanpassung. Eine solche Investition wird getätigt, sollte auf dieser Fläche ein gewisser Ertrag zu erwarten sein. Der Ansatz müsste also umgekehrt werden: Flächen ohne Berechnungsinfrastruktur sind berechnungsfähigen Flächen, unter Beachtung aller weiteren Faktoren, vorzuziehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Vgl. 7.1
	<p>Bei dieser Gelegenheit sei angemerkt: Die Bewertung der Flächen nach der Bodenkarte (BK 50) in ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit spiegelt nicht vollends die regionalen Bedingungen wider. Zum einen wären Daten der Bodenschätzung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf dieser Planungsebene sind die gewählten Kriterien ausreichend, um Suchräume zu identifizieren.</p>

Nr.	Anregung	Abwägung
	detaillierter, zum anderen wird eine niedrigere natürliche Ertragsfähigkeit oftmals durch Beregnung und eine angepasste Fruchtfolge kompensiert. Sandigere Böden eignen sich bspw. für den Anbau von Kartoffeln (Durchlüftung, Siebfähigkeit), Früchte wie Mais kommen auch mit weniger Niederschlag/Wasserhaltefähigkeit des Bodens zurecht. Zumindest ein niedriger Schwellenwert für die natürliche Ertragsfähigkeit als „mittel“ wäre empfehlenswert.	Im Rahmen der Umweltprüfung wird auch das Schutzgut Boden entsprechend berücksichtigt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass alle Flächen, die mindestens eine Ertragsfähigkeit mittlerer Güte aufweisen, in dem Analyseschritt 5 aus der Kategorie der Eignungsflächen darstellerisch herausgenommen wurden.
8.5	Zu 10) Einzelfallprüfung: Eine Definition, was eine Ackerfläche als intensiv genutzt ausmacht, wäre wünschenswert.	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Planungstiefe dieser informellen Planung erscheint es hinreichend, hier lediglich von einer intensiv genutzten Ackerfläche zu sprechen, auch wenn der Wunsch nach einer Definition von Seiten des Bauernverbandes als Fachverband nachvollzogen werden kann. Eine genaue Definition würde dem Zielgedanken des Konzeptes jedoch widersprechen, da dann auch qualitative Größen genannt werden müssten ab wann eine Fläche als intensiv genutzte Ackerfläche zu betrachten ist (z.B. Menge des Düngereintrags). Dies würde zu einer „Scheingenauigkeit“ führen, die auf dieser informellen Planungsebene nicht notwendig ist und unnötige Diskussionen hervorrufen würde.
	Grundsätzlich schließen wir uns den Ausführungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Uelzen zum vorliegenden Entwurf an.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (01.02.2024)	
9.1	das in der E-Mail vom 23.01.2023 benannte Entwicklungskonzept zur Standortwahl von PV Freiflächenanlagen habe ich hinsichtlich von Bundes- und Landesstraßen, welche sich in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Geschäftsbereich Lüneburg befinden, geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.2	Die Landesstraße 216 verläuft durch die Ortsteile Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen. Bei Potenzialflächen welche sich im unmittelbaren Bereich von der Landesstraße ist folgendes zu berücksichtigen:	Wird zur Kenntnis genommen.

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen
Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
9.3	Bei Errichtung von Photovoltaikanlagen (-Parks), in Nähe von Landesstraßen, sollte die Erschließung zum Bau – und zur Unterhaltung der Anlagen, wenn möglich, über das kommunale Straßennetz erfolgen. Sollten in Ausnahmefällen temporäre Baustellenzufahrten oder dauerhafte Zufahrten angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf gem. § 20 NStrG i.V. mit § 18 NStrG der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbauassträgers.	Wird beachtet. Die Erschließung der Flächen wurde bereits als Prüfkriterium für die Einzelfallbetrachtung aufgenommen und ist somit in auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen
9.4	Außerhalb geschlossener Ortsdurchfahrten ist die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gemäß § 24 NStrG zu beachten. Bei Errichtung von Photovoltaikanlagen ist die Blendfreiheit zu gewährleisten und mittels eines Gutachten zur Blendwirkung zu belegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden auf der Ebene der Bauleitpläne berücksichtigt und die Landesbehörde entsprechend an der Planung beteiligt. Inwieweit Gutachten notwendig werden, wird in den Bauleitplänen abgestimmt. Die Blendfreiheit („Blendwirkung zu Verkehrswegen und Gebäuden“) ist bereits als Prüfkriterium für die Einzelfallbetrachtung aufgeführt.
9.5	Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Verschmutzungen der Photovoltaikanlagen aufgrund der Spritzgefahr durch den Winterdienst kommen kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Niedersächsische Landesforsten (20.02.2024) aus waldfachlicher Sicht werden die folgenden Anmerkungen und Anregungen vortragen:	Wird zur Kenntnis genommen.
10.1	In dem o.g. Entwicklungskonzept empfiehlt die Samtgemeinde Gellersen (gemäß den Hinweisen des niedersächsischen Landkreistages) den Abstand von 50 m zwischen Waldflächen und PV-Anlagen einzuhalten. Von den Mitgliedsgemeinden hatte sich lediglich die Gemeinde Reppenstedt zum Abstand zwischen dem Wald und PV-Anlagen geäußert und angeregt, dass der Abstand zum Wald in den Abwägungskriterien entfallen solle. In der Abwägung hat die Samtgemeinde entschieden, dass der Abstand zum Wald (50 m) zeichnerisch nicht dargestellt wird, aber als Abwägungskriterium und Empfehlung bestehen bleibt. Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand: 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägungstabelle, Kapitel 1.6

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Abstand von mindestens 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.</p> <p>Neben einem Brandrisiko, welches in beide Richtungen gilt, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Module insbesondere in den Sommermonaten stark aufheizen und durch Thermik aufgrund heißer aufsteigender Luft ein Kaltluftsoog aus umliegenden Flächen verursacht wird.</p> <p>Weiterhin ist davon auszugehen, dass angrenzende Waldränder aufgrund einer erhöhten Wärmeeinwirkung stärker austrocknen und damit die Gefahr von Absterberscheinungen und die Waldbrandgefahr steigt.</p> <p>Rund um PV-Anlagen kommt es zu elektromagnetischen Abstrahlungen, die das Ökosystem der Insekten beeinflusst. Dies hat auch unmittelbare Auswirkungen auf das Nahrungsangebot von Fledermäusen, Singvögeln...</p> <p>Aus fachlicher Sicht bitte ich den vom NLT empfohlenen Mindestabstandes von 50 m grundsätzlich einzuhalten.</p>	
10.2	<p>Falls ein Unterschreiten des empfohlenen Mindestabstandes von 50 m im Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige (Laub-)Bäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet), • der Waldbrandvorsorge der leicht brennbaren Kiefernwälder • und der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung <p>der Mindestabstand von 30 m (eine Baumlänge) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage einzuhalten (siehe auch RROP des Landkreises Lüneburg).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
10.3	Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit den LWK-Forstamt Uelzen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Polizeiinspektion Lüneburg/ Lüchow- Dannenberg/ Uelzen (26.01.2024)	
11.1	beim derzeitigen Planungsstand bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	Handwerkskammer Braunschweig- Lüneburg- Stade (22.02.2024)	
12.1	Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregung	Abwägung
	unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	
13. Deutsche Telekom Technik GmbH (02.02.2024)		
13.1	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.
13.2	Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.3	In den Bereichen der Potentialflächen für Photovoltaik quert nur eine Leitung der Telekom die südlich von Reppenstedt dargestellte Fläche. Im Bereich der anderen Potenzialflächen befinden sich keine Telekomleitungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Telekom als Leitungsträger wird bei Bauleitplanverfahren als sonstiger Träger öffentlicher Belange an den Planungen beteiligt.
13.4	Höchstwahrscheinlich sind in den Bereichen der bedingt geeigneten Potentialflächen keine Telekomleitungen vorhanden, da diese größtenteils weiter entfernt von den Ortschaften liegen. Bei Unklarheiten sollten ggf. aber Leitungsauskünfte eingeholt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
14. Avacon Netz GmbH (01.02.2024)		
14.1	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen das Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen in der Samtgemeinde Gellersen – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Einwände erheben. Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Die Prüfung der Anschlussmöglichkeiten der geplanten Photovoltaik- Freiflächenanlagen an unser Stromnetz zur Einspeisung der erzeugten Energie ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme, sondern muss individuell erfolgen, nachdem die Standorte und Anlagen-größen konkret festgelegt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzanweisung".</p>	
14.2	Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen.	Wird beachtet, der Bitte wird nachgekommen.
15.	Samtgemeinde Bardowick (30.01.2024)	
15.1	aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.2	Ich bitte jedoch den Abstand zur Wohnbebauung auch für die Gemeinde Vögelsen zu beachten.	<p>Wird zur Kenntnis genommen und der Textteil unter 6.5 wie folgt ergänzt: „Inwieweit Abstände zu Siedlungsbereiche angrenzender Gemeinden einzuhalten sind, wird im Zuge der Bauleitplanverfahren für den jeweiligen Einzelfall geprüft und die betroffenen Gemeinde an der Planung beteiligt.“</p>
16.	Samtgemeinde Ilmenau (29.01.2024)	
16.1	Seitens der Samtgemeinde Ilmenau werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Westergellersen (06.02.2023)	
17.1	Die Planunterlagen zum Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Samtgemeinde Gellersen haben wir eingesehen. Das Entwicklungskonzept wurde unter Beteiligung der Gemeinde Westergellersen erstellt. Seitens der Gemeinde Westergellersen bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Samtgemeinde Gellersen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Südergellersen (19.02.2024)	
18.1	<p>Die Gemeinde Südergellersen begrüßt die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen in der Samtgemeinde Gellersen. Wir bitten das Flurstück 46/6 der Flur 2, Gemarkung Südergellersen mit in die geeigneten Flächen aufzunehmen. Das Grundstück grenzt an eine Außenbereichssatzung, es handelt sich um einen schwachen Ertragsstandort in der Nähe geeigneter Flächen für Photovoltaik.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und die gewünschte Fläche wird mit in das Konzept aufgenommen. Grund für den vorherigen Ausschluss ist die Annahme, dass es sich bei dem Gebäude in der Oerzer Straße 15 um ein Wohngebäude handelt. Dementsprechend wurde ein Abstand von 100m eingehalten. Das Flurstück ist zwar größer, jedoch war die Fläche nach Abzug</p>

Nr.	Anregung	Abwägung
	Des Weiteren unterstützen wir die Kriterien, die zur Auswahl der Flächen geführt haben und haben keine weiteren Einwände oder Anregungen.	<p>des Abstands für eine Bebauung mit Photovoltaik- Freiflächenanlagen zu klein. Da eine vorgezogene, eingeschränkte Einzelfallprüfung aufgrund der Stellungnahme nun ergeben hat, dass es sich um kein Wohngebäude handelt und auch keine weiteren raumordnerischen Nutzungsansprüche oder Schutzgebiete vorliegen, wird die Fläche mit in das Konzept aufgenommen. Im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung müssen trotzdem weiterhin die im Kriterienkatalog aufgeführten Prüfkriterien für eine Einzelfallprüfung beachtet werden, da diese noch nicht geprüft wurden. So muss z.B. bei der Anlagengestaltung ein Abstand von 50m zum Wald eingehalten werden.</p> <p>Die Fläche wird überwiegend als bedingt geeignete Fläche aufgenommen, ausschließlich ein kleiner Bereich im Südwesten der Fläche wird als geeignet dargestellt. Grund hierfür die die Überlagerung eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft, welche als Abwägungskriterium gilt).</p> <p>Hinweis: Die Karte wird im Anhang (Ergebniskarte der Gemeinde Südergellersen und Ergebniskarte der Samtgemeinde Gellersen) und in Kapitel 7.5 „Flächenkategorisierung auf Grundlage der Liegenenschaftskarte“ geändert.</p>

Keine Stellungnahmen haben abgegeben:

- Industrie- u. Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
- Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Luhe
- BUND
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- GfA Lüneburg
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Amt für regionale Landesentwicklung

Samtgemeinde Gellersen

Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Behördenbeteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit

- NLWKN
- Elbmarsch Kommunal Service
- Avacon Natur

Gemeinden:

- Gemeinde Kirchgellersen
- Gemeinde Reppenstedt

Angrenzende Samtgemeinden:

- Hansestadt Lüneburg
- Samtgemeinde Salzhausen
- Samtgemeinde Amelinghausen